

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter:in  
DI Bernhard Egger-Schinnerl  
DI Ulrike Savora

GZ: A10/5 - 001968/2008/0040

Berichterstatter:in

GE TOPF

Sachprogramm Grazer Bäche – Vorhabensbeschluss

Hochwasserschutz Schöcklbach

Graz, 15.06.2023

4. Bauabschnitt; Bach km 2,585 – 4,970; Rotmoosweg bis Stadtgrenze

Annahme des Finanzierungsvertrages gemäß Wasserbautenförderungsgesetz idgF



### (I) Einleitung

Das Sachprogramm Grazer Bäche stellt ein Arbeitsübereinkommen zwischen Bund, Land und Stadt zur Sanierung des Grazer Gewässernetzes unter besonderer Berücksichtigung der wesentlichen Gewässerfunktionen Hochwasserschutz, Gewässerökologie, Siedlungswasserwirtschaft sowie Naherholung dar. Die Grazer Bäche weisen dahingehend noch erhebliche Defizite auf.

Aufgrund der massiven Hochwasserprobleme – ausgehend vom Schöcklbach in Graz Andritz – wurde dieses Gewässer frühzeitig in das Arbeitsprogramm mit dem Land Steiermark aufgenommen.

Gemäß Bericht an den Gemeinderat vom 20.10.2022, GZ: A10/5-004044/2005-0333, in welchem das Abwicklungsprozedere des Sachprogrammes Grazer Bäche eingehend erläutert wird, konnten zuletzt als Voraussetzung für die gegenständliche Befassung des Gemeinderates die Planungs- (inkl. wasser- und naturschutzrechtlicher Bewilligung) und Finanzierungsphase erfolgreich abgeschlossen werden.

Das städtische Ansuchen um Förderung nach dem Wasserbautenförderungsgesetz wurde am 10. Februar 2023 bei der zuständigen Stelle des Bundes (Kommunal Kredit Public Consulting, KPC) eingebracht, am 4. April 2023 positiv vorbeurteilt und in der Sitzung der Kommission für Angelegenheiten der Wasserwirtschaft am 3. Mai 2023 beschlossen (siehe Anhang B). Als integraler Bestandteil des Förderansuchens wurde eine umfangreiche Kosten-Nutzen-Untersuchung gemäß der einschlägigen Richtlinie des Bundesministeriums mitvorgelegt, welche den volkswirtschaftlichen Nutzen des Projektes eindrucksvoll belegt.

Bei Hochwasserschutzprojekten handelt es sich um wesentliche Projekte im Sinne der österreichischen Klimawandelanpassungsstrategie. Das Formblatt „Klimarelevanz-Tool“ befindet sich in Anhang D.

Nach Vorliegen des gegenständlichen Vorhabensbeschlusses soll das Projekt ehest möglich umgesetzt werden. Es wurde bereits im Bauprogramm des Landes, mit einem voraussichtlichen Baubeginn mit Ende 2023, vorgemerkt.

## (II) Projektbeschreibung

Für die Hochwassersanierung des Schöcklbaches ist die Errichtung von zumindest zwei Rückhaltebecken und ein durchgehender Bachausbau erforderlich. Nach dem derzeitigen Wissensstand wird es trotz der umfangreichen Maßnahmen nicht gelingen, den angestrebten Schutzgrad HQ<sub>100</sub> (d.h. Schutz der Siedlungsräume vor Hochwässern mit einer statistischen Wiederkehrzeit von 100 Jahren) zu erreichen. Bei Fertigstellung aller geplanten Maßnahmen wird jedoch voraussichtlich ein HQ<sub>50</sub>-Schutz für das Ortszentrum Andritz erreicht werden können.

In den letzten Jahren wurden bereits folgende Bauabschnitte erfolgreich umgesetzt:

- 1. Bachausbau Mündung Mur bis Andritzer Reichsstraße (Fertigstellung 2009)
- 2. Bachausbau Andritzer Reichsstraße bis Prochaskagasse (Fertigstellung 2010)
- 3. Rückhaltebecken Weinitzen 2 (Fertigstellung 2012)
- 4. Bachausbau Prochaskagasse bis Rotmoosweg (Fertigstellung 2021)

Der vorliegende Ausbauabschnitt des Schöcklbaches versteht sich somit als Teilmaßnahme des übergeordneten Maßnahmenkonzeptes zur Sanierung des Gewässers und weist eine Länge von 2,4 km – beginnend bei der Brücke Rotmoosweg bis zur Stadtgrenze mit Weinitzen - auf. Neben der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung, die hydraulische Abfuhrkapazität des Gewässers größtmöglich zu erhöhen, wurde in der Projektentwicklung ein besonderes Augenmerk auf die ökologische Aufwertung des Gewässers iSd. Wasserrahmenrichtlinie der EU gelegt. Hierfür konnten u.a. im Bereich Puchleitnerweg / Popelkaring größere Einzelflächen besichert werden.

Die wichtigsten Projektdaten können wie folgt zusammengefasst werden:

<b>Art der Maßnahmen:</b>	Linearmaßnahmen (Gefälleausgleich, Aufweitungen)
	10 Brückenumbauten
<b>Länge des Sanierungsabschnittes:</b>	ca. 2,4 km
<b>Hochwassersanierung:</b>	Lokaler Schutzgrad Tn=50
	ca. 55.000 m <sup>2</sup> Siedlungsfläche
	ca. 37 Bestandsobjekte
	> 300 unmittelbar geschützte Bewohner
<b>Gewässeraufwertung:</b>	2.800 m <sup>3</sup> zusätzlicher Retentionsraum
	3.360 m <sup>2</sup> zusätzliche Gewässerfläche durch Aufweitungen

Der aktuelle Ausbauabschnitt wurde mit Vorliegen der technischen und finanziellen Genehmigung des Bundes in das Bauprogramm des Landes Steiermark aufgenommen. Als möglicher Baubeginn wird Ende 2023 angestrebt. Die Bauzeit wird voraussichtlich 2 Jahre in Anspruch nehmen.

### (III) Kosten / Finanzierung

#### Kostenschätzung:

Die Gesamtkosten des Bauvorhabens wurden im Zuge der Kosten-Nutzen-Untersuchung, welche für eine positive Förderabwicklung des Bundes nach dem Wasserbautenförderungsgesetz idgF. zwingend erforderlich ist, wie folgt geschätzt:

Planungskosten	€ 560.000
Grundablösen (indexiert per 12/2023):	€ 470.000
Baukosten (indexiert per 12/2023):	€ 6.410.000
<b>Summe (brutto) - gerundet</b>	<b>€ 7.440.000</b>

#### Ausgabenstand A10/5 und Förderfähigkeit (Vorfinanzierungen):

Im Zuge der bisherigen Projektentwicklung sind bei der A10/5 die nachfolgend angeführten Ausgaben angefallen. Für diese Ausgaben wurde eine nachträgliche Gutschrift über das Förderansuchen beantragt und teilweise auch bewilligt.

Kostenart		Förderung
Planungskosten	€ 1.764,00	€ 1.764,00
Grundablösen:	€ 25.625,20	€ 25.625,20
Baukosten:	€ 31.812,16	0,00
<b>Summe (brutto)</b>	<b>€ 59.201,36</b>	<b>27.389,20</b>

#### Finanzierung:

Der beigelegte Finanzierungsvertrag (Anhang A), welcher die Aufteilung der Kosten gemäß Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) BGBl. Nr. 148/1985 idgF zwischen dem Bund, dem Land Steiermark und den Interessenten (Stadt Graz, etc.) regelt, sieht folgenden Finanzierungsschlüssel vor:

	Anteil [%]	Anteil [EUR]
Bundesmittel:	39,8	€ 2.961.120
Landesmittel:	39,8	€ 2.961.120
Interessentenmittel Stadt Graz:	20,4	€ 1.517.760
<b>Summe (brutto) - gerundet</b>	<b>100,0</b>	<b>€ 7.440.000</b>

Der übliche Interessentenanteil für Bachausbauten gemäß WBFG liegt bei 30%. Durch eine weitgehend ökologische Ausgestaltung des Bachverlaufes und eine beinahe durchgehende Verbreiterung des Gewässerbereiches inkl. ökologischer Ausgleichsflächen wurde der Finanzierungsanteil auf 20,4% zu Gunsten der Stadt Graz reduziert.

Der voraussichtliche Finanzierungsbedarf der Stadt Graz ergibt sich wie folgt:

	[EUR]
Interessentenmittel lt. Finanzierungsvertrag:	€ 1.517.760
- abzüglich förderfähiger Vorfinanzierungen	- € 27.389
+ Kosten nicht förderfähige Brücken	€ 100.000
+ zuzüglich eines Aufschlages für Unvorhersehbares (10%)	€ 151.776
<b>Finanzbedarf gesamt (brutto, gerundet)</b>	<b>€ 1.742.200</b>

Die Brückentragwerke der Brücken 7 und 9 können lt. Vorbeurteilung der KPC aufgrund des festgestellten mangelhaften Erhaltungszustandes der Brücken nicht aus Bundesmittel finanziert werden. Die Kosten sind daher zur Gänze vom Interessenten zu tragen.

Um die bestehenden Zufahrten zu den Grundstücken auch nach Fertigstellung des Bachausbaus zu gewährleisten, ist die Wiederherstellung der zwei gegenständlichen Brücken unbedingt erforderlich. Die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sehen dies auch so vor.

Allfälligen Mehrkosten für Unvorhergesehenes während der gesamten Bauphase sind in dem Finanzbedarf in der Höhe von 10% der Interessentenmittel eingerechnet.

#### Projektfolgekosten:

Sämtliche im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche errichteten Schutzwasserbauten werden nach Fertigstellung in die laufende Erhaltung der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH übertragen. Die erforderlichen Pflege- und Erhaltungsarbeiten (inkl. Kostenersatzfestlegungen) werden in der Servicevereinbarung „Bereich Stadtraum – Grünraum“ geregelt.

Der jährliche Pflegeaufwand betrifft die Hauptaufgaben Mähen, Baum- und Strauchpflege sowie die Neophytenbekämpfung und Müllbeseitigung. Daraus ergibt sich ein Aufwand von ca. EUR 30.000/pro Jahr. Für Pflegemaßnahmen kann bei Land und Bund um Förderzuschuss angesucht werden. Sollte dieser gewährt werden reduzieren sich die Kosten auf ein Drittel.

Für Instandhaltungen nach Hochwässern (Entfernung von Anlandungen, Beseitigung von Verklausungen, lokale Sanierungen von Böschungssicherungen) kann ein zusätzlicher Kostenaufwand für die Stadt Graz von im Mittel ca. EUR 20.000 alle 5 Jahre abgeschätzt werden. Instandhaltungskosten an Gewässern werden in der Regel von Bund und Land gefördert. Von der Stadt Graz als Interessent:in sind dabei in der Regel etwa 30% der Kosten zu übernehmen.

Hinsichtlich der Reinvestitionskosten wurde im Rahmen der Anlagenaktivierung (VRV) für Wasserbauten des SAPRO ein 80-jähriger Abschreibungszeitraum vorgegeben. Die Aktivierung der gesamten Ausgaben (Bund/Land/Interessant) abzüglich der Kosten für Grundeinlösen erfolgt durch die Stadt Graz.

(V) Finanzmittelbedarf für Baumaßnahmen „Hochwasserschutz Schöcklbach Bauabschnitt 4“

**FINANZMITTELBEDARF:**

Für die Jahre 2023 bis 2026 wird der Finanzbedarf wie folgt abgeschätzt (Kostenbasis 02/2023):

Finanzmittelbedarf 2023:	EUR 50.000,00
Finanzmittelbedarf 2024:	EUR 600.000,00
Finanzmittelbedarf 2025:	EUR 600.000,00
Finanzmittelbedarf 2026:	EUR 492.200,00

**Summe**                                **EUR 1.742.200,00**

Zur budgetären Vorsorge der Finanzmittel gemäß obiger Bedarfsaufstellung für die Jahre 2023 – 2026, erfolgt die parallele Ausarbeitung eines Finanzstückes (GZ: A8-205500/2022-30) durch die Finanzdirektion.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung daher gemäß § 45 Abs 2 Z 7 des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

den

**A N T R A G**

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Umsetzung des dringlichen Hochwasserschutzprojektes am Schöcklbach 4. Bauabschnitt, als Teilmaßnahme des Sachprogrammes Grazer Bäche, wird zugestimmt.
2. Der Abschluss des Finanzierungsvertrages (Anhang A) wird genehmigt.

Anlagen:

- Anhang A: Finanzierungsvertrag
- Anhang B: positive Beurteilung durch die KPC
- Anhang C: Finanzierungsansuchen
- Anhang D: Klimarelevanz-Tool

**Abkürzungen:**

KPC            Kommunal Kredit Public Consulting; Förderabwicklung des Bundes  
SAPRO        Sachprogramm Grazer Bäche  
TFG            Technisch und finanzielle Genehmigung des Bundes  
WBFG        Wasserbautenförderungsgesetz  
BWV          Bundeswasserbauverwaltung

Der/Die Bearbeiter:in

DI Bernhard Egger-Schinnerl

DI<sup>in</sup> Ulrike Savora

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand

DI Robert Wiener

(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtbaudirektor  
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

(elektronisch unterschrieben)

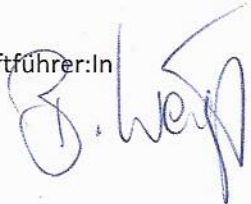
Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin als Stadtsenatsreferentin

Mag.<sup>a</sup> Judith Schwentner

(elektronisch unterschrieben)


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit   9   Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung am 14.6.2023

Der/Die Schriftführer:in




Der/Die Vorsitzende:





Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... Gemeinderät:Innen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>15.6.23</u>		Der/die Schriftführer:in: 		


- Vorhabenliste ja
- Bürger:innenbeteiligung vorgesehen nein
  - Das Beteiligungskonzept liegt bei / wird zur Beschlussfassung nachgereicht.
  - Das Referat für Bürger:innenbeteiligung wurde in Erarbeitung des Beteiligungskonzeptes einbezogen / nicht einbezogen.
  - Dem Beirat für Bürger:innenbeteiligung, den Bezirksrät:innen des betroffenen Bezirkes, Beiräten und Beauftragten der Stadt Graz wurde das Beteiligungskonzept im Entwurf am \_\_\_\_\_ übermittelt.

	<b>Signiert von</b>	Savora Ulrike
	<b>Zertifikat</b>	CN=Savora Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-06-07T09:51:13+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Egger-Schinnerl Bernhard
	<b>Zertifikat</b>	CN=Egger-Schinnerl Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-06-07T09:52:17+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Wiener Robert
	<b>Zertifikat</b>	CN=Wiener Robert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-06-07T10:19:25+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Werle Bertram
	<b>Zertifikat</b>	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-06-07T16:00:23+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Schwentner Judith
	<b>Zertifikat</b>	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-06-12T10:12:53+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Schwentner Judith
	<b>Zertifikat</b>	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-06-12T10:13:49+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



## Finanzierungsvertrag

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Darlehenssumme ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, die im Antrag auf Darlehen angegeben sind. Er verpflichtet sich, die Darlehenssumme nicht für die Erzielung von Gewinn zu verwenden und nicht für die Erzielung von Gewinn zu verwenden.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Darlehenssumme ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, die im Antrag auf Darlehen angegeben sind. Er verpflichtet sich, die Darlehenssumme nicht für die Erzielung von Gewinn zu verwenden und nicht für die Erzielung von Gewinn zu verwenden.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Darlehenssumme ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, die im Antrag auf Darlehen angegeben sind. Er verpflichtet sich, die Darlehenssumme nicht für die Erzielung von Gewinn zu verwenden und nicht für die Erzielung von Gewinn zu verwenden.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Darlehenssumme ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, die im Antrag auf Darlehen angegeben sind. Er verpflichtet sich, die Darlehenssumme nicht für die Erzielung von Gewinn zu verwenden und nicht für die Erzielung von Gewinn zu verwenden.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Darlehenssumme ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, die im Antrag auf Darlehen angegeben sind. Er verpflichtet sich, die Darlehenssumme nicht für die Erzielung von Gewinn zu verwenden und nicht für die Erzielung von Gewinn zu verwenden.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Darlehenssumme ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, die im Antrag auf Darlehen angegeben sind. Er verpflichtet sich, die Darlehenssumme nicht für die Erzielung von Gewinn zu verwenden und nicht für die Erzielung von Gewinn zu verwenden.

Stadt Graz  
Europaplatz 20  
8011 Graz

## FINANZIERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFG) BGBl. Nr.148/1985 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als „Finanzierungsgeber“, vertreten durch die Landesdienststelle der Bundeswasserbauverwaltung (BWV), **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Schutzwasserwirtschaft, Waringergasse 43, 8010 Graz**,

und

der **Stadt Graz, Europaplatz 20, 8011 Graz** als „Finanzierungsnehmer“.

### 1. Gegenstand des Finanzierungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **6S058017**, ist die Finanzierung der Maßnahme:

Bezeichnung	Schöcklbach, Unterlauf, 4.BA
Eingangsdatum KPC	10.02.2023
Geplante Fertigstellungsfrist	31.12.2026

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 03.05.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.05.2023 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Finanzierungsentscheidung bilden die mit dem Finanzierungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (DFB) idgF.

1.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Finanzierungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Finanzierungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Finanzierungsvertrages erfolgt.

1.5 Der Finanzierungsnehmer ermächtigte die BWV-Landesdienststelle alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung kann auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG umfassen.

### 2. Ausmaß der Bundesmittel

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als finanzierungsfähig anerkannt:

vorläufige Investitionskosten	7.440.000,00	Euro
abzüglich Sonderbeitrag/EU-Beitrag	-	Euro
finanzierungsfähige vorläufige Investitionskosten	7.440.000,00	Euro
Finanzierungsanteil des Bundes	39,80	%
Bundesmittel im vorläufigen Nominale von	2.961.120,00	Euro

2.2 Die endgültige Feststellung der finanzierungsfähigen Kosten und der anteiligen Bundesmittel erfolgt mit der Endabrechnung. Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gemäß DFB eine Erhöhung der finanzierungsfähigen Investitionskosten um höchstens 10 % plus 10.000 Euro jedoch maximal 100.000 Euro anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Finanzierungsanteil.

### 3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe eines positiven Arbeitsfortschrittes. Der Finanzierungsnehmer verpflichtet sich, die durch eine Finanzierung gemäß WBFG sowie durch EU- oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.
- 3.2. Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die BWV-Landesdienststelle bei der KPC auf ein bei der BWV-Landesdienststelle einzurichtendes Konto, und zwar ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und finanzierungsfähige Kosten handelt, und nicht früher, als die Bundesmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Finanzierungsnehmer für die anerkannte Leistung entsprechend dem Finanzierungszweck benötigt werden. Die zur Finanzierung eingereichten Rechnungen müssen von der BWV-Landesdienststelle überprüft und anerkannt sein und den Vorgaben des Finanzierungsgebers entsprechen.
- Der Finanzierungsgeber behält sich vor, die Auszahlung von Bundesmitteln zurückzubehalten. Dies insbesondere, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- 3.3. Für den Fall, dass Bundesmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die BWV-Landesdienststelle für fällige Zahlungen im Rahmen des Finanzierungszweckes verwendet werden können, sind die anfallenden Zinsen auf die Bundesmittel anzurechnen.
- 3.4. Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der BWV-Landesdienststelle vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung (spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. spätestens ein Jahr nach Vorlage der Endabrechnungsunterlagen) werden sie an die KPC weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt.

### 4. Schlussbestimmungen

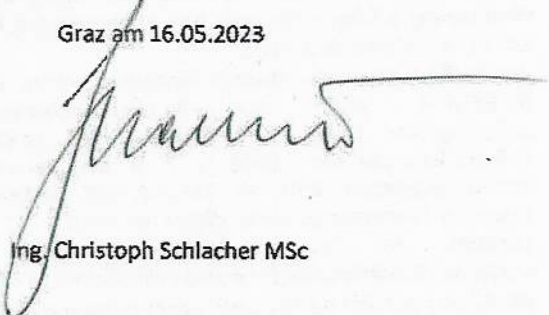
- 4.1. Der Finanzierungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Finanzierungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2. Der Finanzierungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Finanzierung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Finanzierungsnehmer gebunden.

Für die Bundeswasserbauverwaltung

Graz am 16.05.2023  
Für das Land Steiermark  
Der Abteilungsleiter

  
Dipl.-Ing. Johann Wiedner

Graz am 16.05.2023

  
Ing. Christoph Schlacher MSc

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### (Beilage)

#### Allgemeines

1. Der Finanzierungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der BWV-Landesdienststelle rechtswirksam, wobei der Finanzierungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Finanzierungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Finanzierungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Finanzierungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

#### Verpflichtungen

Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet,

1. das Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) idgF, die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RiWA-T) idgF, sowie die Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (DFB) idgF einzuhalten,
2. über die zugesagte Finanzierung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen,
3. die Bundesmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder Erreichung des Finanzierungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der BWV-Landesdienststelle unverzüglich anzuzeigen,
5. die BWV-Landesdienststelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Finanzierung der Maßnahmen bei anderen Finanzierungsgebern zu informieren. Zu diesem Zweck wird dem Finanzierungsnehmer eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht bis zum Abschluss der Auszahlung der Finanzierung auferlegt, die auch jene Finanzierungen betrifft, um die er nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Finanzierungsnehmer diesen unterliegt,
7. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
8. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
9. bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen,
10. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten durchführen zu lassen,
11. die ordnungsgemäße Instandhaltung, den Betrieb, die Verteidigung im Hochwasserfall, die Durchführung notwendiger Folgemaßnahmen, die Wartung und Pflege sowie die Überwachung und Prüfung der finanzierungsgegenständlichen Bauwerke und Anlagenteile durch fachkundiges Personal durchführen zu lassen,
12. den Baubeginn sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahmen der BWV-Landesdienststelle bekannt zu geben,

wobei der Baubeginn spätestens zwei Jahre nach Zusicherung der Finanzierung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Finanzierungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor.

13. die BWV-Landesdienststelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
14. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Finanzierungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
15. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Landes, den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der finanzierten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Finanzierungsnehmer bzw. die BWV-Landesdienststelle auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahre nach der letzten Auszahlung. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren,
16. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen, falls dies gemäß den Vorgaben des BML erforderlich ist. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des BML zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Finanzierungsgeber zu enthalten,
17. dem BML alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Presseterminale, etc.) rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
18. im Falle, dass die Finanzierung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Finanzierungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Finanzierungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

### Einstellung und Rückforderung der Finanzierung

Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Finanzierung über schriftliche Aufforderung sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Finanzierung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte des BML, des Landes, des Rechnungshofes, der EU oder der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
3. vorgesehene Berichte oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Finanzierungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Finanzierungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Finanzierungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein Finanzierungswürdig ist.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Finanzierung werden Verzugszinsen vereinbart. Diese sind mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH festgelegt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Aifällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

### Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Finanzierungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das BML und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Finanzierungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Finanzierungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Finanzierungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Finanzierungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idGF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3

Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 3a Abs. 2 WBFVG sowie zur Auswertung für Analysen zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie - sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Finanzierungsanteils, des Barwerts der zugesagten Finanzierungssumme, des Zweckes der Finanzierung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Finanzierung wesentlichen technischer Daten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

### Veröffentlichung von Daten

Der Finanzierungsnehmer stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Finanzierungsanteils, des Barwerts der zugesagten Finanzierungssumme, des Zweckes der Finanzierung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Finanzierung wesentlichen technischer Daten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Finanzierung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Finanzierungsnehmer garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die  
Bundeswasserbauverwaltung  
Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit  
Referat Schutzwasserwirtschaft  
Wartingergasse 43  
8010 Graz


## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Finanzierungsnehmer **Stadt Graz** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Finanzierungsvertrages vom 16.05.2023, Antragsnummer **6S058017**, betreffend die Gewährung von Bundesmitteln für die schutzwasserwirtschaftliche Maßnahme Schöcklbach, Unterlauf, 4.BA.

Der Finanzierungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

• Bundesmittel	2.961.120,00	Euro
• Landesmittel	2.961.120,00	Euro
• Interessentenmittel	1.517.760,00	Euro
• EU-Mittel		Euro
• Sonderbeitrag		Euro
<b>Gesamtinvestitionskosten</b>	<b>7.440.000,00</b>	<b>Euro</b>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Finanzierungsnehmer:

	_____ am
	_____
	_____
	_____



Faint header text, possibly a title or reference number.

Faint text block, possibly a date or location.

Faint text block.

Faint text block.

Faint text block.

Faint text block.

Faint text block.

Faint text block.

Faint text block.

Faint text block.

Faint text block.

---

Anlage B

positive Beurteilung durch die KPC

Amt der Steiermärkischen  
Landesregierung Abteilung 14  
Schutzwasserwirtschaft  
Wartingergasse 43  
8010 Graz

Wien, am 04.05.2023

**87. Kommissionssitzung in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft**  
**Genehmigung**

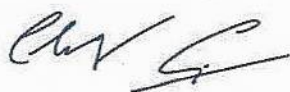
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die im Anhang angeführten Projekte auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft am 03.05.2023 positiv behandelt und mit 04.05.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft genehmigt wurden.

Die Zuteilung der Bundesmittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit ausreichender Wasserbaumittel. Auf die allgemeinen Voraussetzungen der Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln gemäß § 3 des Wasserbautenförderungsgesetzes wird verwiesen.

Bitte beachten Sie die Verpflichtung der Erstellung und Versendung der Finanzierungsverträge an die Interessenten sowie Übermittlung der von den Interessenten unterfertigten Finanzierungsverträge an die Abwicklungsstelle (Liste 1) bzw. Übermittlung der angenommenen Finanzierungsverträge bei Maßnahmen im Sammelverzeichnis an die Abwicklungsstelle (Liste 2) lt. DFB 2020.

Mit freundlichen Grüßen  
Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 14 Schutzwasserwirtschaft  
Wartingergasse 43  
8010 Graz

Wien, am 04.04.2023

**Antrag Schöcklbach, Unterlauf, 4.BA,  
Antragsnummer 6S058017  
Positive Beurteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Beurteilung des Projektes abgeschlossen ist. Das Ansuchen wird der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft voraussichtlich in der nächsten Sitzung am **03.05.2023** mit folgendem Vorschlag zur Beratung vorgelegt:

Bezeichnung	Schöcklbach, Unterlauf, 4.BA		
Eingangsdatum KPC	10.02.2023		
Baubeginn	01.06.2023		
Fertigstellungsfrist	31.12.2026		
Investitionskosten	7.440.000,00	Euro	
Basis Bundesfinanzierung	7.440.000,00	Euro	
Finanzierungssatz	39,80	%	
<b>Finanzierung Bund</b>	<b>2.961.120,00</b>	<b>Euro</b>	

Hinweis:

Die Brückenbauwerke Brücke 7 (Bach km 3,985) und Brücke 9 (Bach km 4,085) können, auf Grund des in der Brückenbeurteilung (INGENOS-ZT) festgestellten mangelhaften/schlechten Bauzustandes, nicht aus Bundesmitteln finanziert werden. Eine Reduktion des Gesamterfordernisses wurde zugunsten der Kostenposition „Unvorhergesehenes, Unberücksichtigtes, Bauregie“ nicht vorgenommen. In der Bauumsetzung ist auf eine nachvollziehbare Abgrenzung der finanzierungsfähigen und nicht finanzierungsfähigen Kosten zu achten.

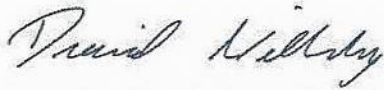
Der Finanzierungsanteil des Bundes wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Antragsunterlagen, auf Basis der überarbeiteten „Ermittlung des Finanzierungsanteils“, auf 39,80 % geändert.

Sollten Sie mit diesem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, uns eine ergänzende Stellungnahme zu übermitteln. Anderenfalls werden wir Ihnen nach Befassung der Kommission und Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ein Genehmigungsschreiben zusenden.

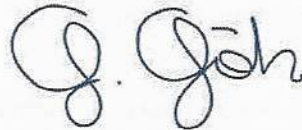
Weitere Informationen zur Umweltförderung finden Sie auf unserer Homepage <https://www.umweltfoerderung.at/alle-foerderungen.html> unter Punkt „Alle Unterlagen Hochwasserschutz“.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Daniel Wiltschnigg gerne zur Verfügung (Tel. +43-1-31631/341, E-Mail: [hochwasserschutz@kommunalkredit.at](mailto:hochwasserschutz@kommunalkredit.at)).

Mit freundlichen Grüßen  
Kommunalkredit Public Consulting



DI Daniel Wiltschnigg



Gudrun Götz

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 14 Schutzwasserwirtschaft  
Wartingergasse 43  
8010 Graz

Wien, am 04.04.2023

**Antrag Schöcklbach, Unterlauf, 4.BA,  
Antragsnummer 6S058017  
Positive Beurteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Beurteilung des Projektes abgeschlossen ist. Das Ansuchen wird der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft voraussichtlich in der nächsten Sitzung am **03.05.2023** mit folgendem Vorschlag zur Beratung vorgelegt:

Bezeichnung	Schöcklbach, Unterlauf, 4.BA		
Eingangsdatum KPC	10.02.2023		
Baubeginn	01.06.2023		
Fertigstellungsfrist	31.12.2026		
Investitionskosten	7.440.000,00	Euro	
Basis Bundesfinanzierung	7.440.000,00	Euro	
Finanzierungssatz	39,80	%	
<b>Finanzierung Bund</b>	<b>2.961.120,00</b>	<b>Euro</b>	

**Hinweis:**

Die Brückenbauwerke Brücke 7 (Bach km 3,985) und Brücke 9 (Bach km 4,085) können, auf Grund des in der Brückenbeurteilung (INGENOS-ZT) festgestellten mangelhaften/schlechten Bauzustandes, nicht aus Bundesmitteln finanziert werden. Eine Reduktion des Gesamterfordernisses wurde zugunsten der Kostenposition „Unvorhergesehenes, Unberücksichtigtes, Bauregie“ nicht vorgenommen. In der Bauumsetzung ist auf eine nachvollziehbare Abgrenzung der finanzierungsfähigen und nicht finanzierungsfähigen Kosten zu achten.

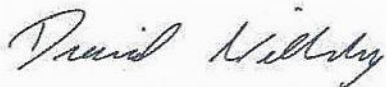
Der Finanzierungsanteil des Bundes wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Antragsunterlagen, auf Basis der überarbeiteten „Ermittlung des Finanzierungsanteils“, auf 39,80 % geändert.

Sollten Sie mit diesem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, uns eine ergänzende Stellungnahme zu übermitteln. Anderenfalls werden wir Ihnen nach Befassung der Kommission und Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ein Genehmigungsschreiben zusenden.

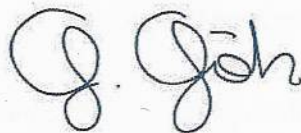
Weitere Informationen zur Umweltförderung finden Sie auf unserer Homepage <https://www.umweltfoerderung.at/alle-foerderungen.html> unter Punkt „Alle Unterlagen Hochwasserschutz“.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Daniel Wiltschnigg gerne zur Verfügung (Tel. +43-1-31631/341, E-Mail: [hochwasserschutz@kommunalkredit.at](mailto:hochwasserschutz@kommunalkredit.at)).

Mit freundlichen Grüßen  
Kommunalkredit Public Consulting



DI Daniel Wiltschnigg



Gudrun Götz

Faint header text, possibly a date or reference number.

Faint header text, possibly a name or title.

Faint header text, possibly a department or organization name.

Faint text, possibly a subject line or title.

Faint text, possibly a recipient name.

Faint text, possibly a date or time.

The table area is mostly illegible due to fading. It appears to have several columns and rows, but the specific data points are not discernible.

Anlage C

---

Finanzierungsansuchen

# Finanzierungsansuchen Stammdaten

An die  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9  
1090 Wien

im Wege des Amtes der **Steiermärkischen** Landesregierung

1 Angaben zum Projekt			
EDV-Kennzahl	65058017		
HW-ÖID	HWFV_06_5082		
Gewässername	Schöcklbach		
Bezeichnung	SCHÖCKLRACH Unterlauf 4.BA		
Kurzbeschreibung	Hochwasserschutz, Linearausbau in Graz-Andritz		
Gewässerart	Interessentengewässer		
Vorhabentyp	Schutzmaßnahmen		
Vorhabensinhalte	Linearmaßnahme		
Baubeginn (geplant)	01.06.2023		
Bauende (geplant)	31.12.2026		
Bauträger	Gemeinde		
Erhaltungsverpflichteter	Gemeinde		
Antrag mittels	Projektliste ab 1 Mio. Euro		
Ereignis-ID in HW-FDB			
Gemeindekennzahl/en	60101		
APSPR-Nummer/n	6012		
Projektionssystem	BMN M34		
Koordinaten	von	[Rechtswert]	681.388,00
		[Hochwert]	219.571,00
	bis	[Rechtswert]	682.699,00
		[Hochwert]	221.330,00
Gewässer	Route	[Kurz-RID]	600072
	von	[km]	2,585
	bis	[km]	4,970
2 Finanzierungsplan			
	Bund	3.035.520,00 EUR	40,80 [%]
	Land	2.976.000,00 EUR	40,00 [%]
	Interessent	1.428.480,00 EUR	19,20 [%]
	EU-Mittel	EUR	
Name	Sonderbeitrag	EUR	
	Summe	7.440.000,00 EUR	Summe 100,00 [%]
3 Interessent und weitere kostenbeteiligte Interessenten			
Name	Stadt Graz		
Beitrag [EUR]	1.428.480,00		
Anteil [%]	100,0%		
	Der Interessent ist für die gegenständliche Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt.		nein

4 Aufteilung Bundesmittel (geplant)		
Jahr		EUR
2020		EUR
2021		EUR
2022		EUR
2023	204.000,00	EUR
2024	1.224.000,00	EUR
2025	1.224.000,00	EUR
2026	383.520,00	EUR
2027		EUR
Summe	3.035.520,00	EUR

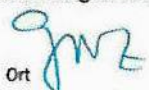
5 Finanzierungswerber	
Name	Stadt Graz
Rechtsform	Öffentlich rechtliche Körperschaft
Ort	Graz
Postleitzahl	8011
Straße/Nummer	Europaplatz 20
Telefonnummer	+43 316 / 872 - 4012
E-Mail	michael.brauchart@stadt.graz.at
Ansprechperson / Durchwahl	Michael Brauchart, DW 4012

Der unterzeichnende Finanzierungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des WBF, der jeweils gültigen Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) und Durchführungsbestimmungen (DFB) sowie der Bedingungen im Finanzierungsvertrag und bestätigt die Richtigkeit der für die Finanzierung maßgebenden Daten (Finanzierungsansuchen, sämtliche Projektunterlagen). Weiters bestätigt der Finanzierungswerber, dass er über die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Bewilligungen (insbesondere die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche) verfügt.

Der Finanzierungswerber stimmt der Veröffentlichung seines Projekts sowie der Weitergabe seiner Daten zu statistischen Zwecken gemäß allgemeinen Vertragsbedingungen nach Zustandekommen eines Finanzierungsvertrags zu.

Informationen zum Datenschutz: [www.umweltkoordination.at/datenschutz](http://www.umweltkoordination.at/datenschutz)

Finanzierungswerber

Ort 

Datum 07.02.2023

   
 Rechtsverbindliche Fertigung Abteilung für Grünraum und Gewässer  
 Europaplatz 20/IV | 8011 Graz

Bundeswasserbauverwaltung - Landesdienststelle

SachbearbeiterIn Land Dipl. Ing. Christian Fink

Das Finanzierungsansuchen wurde gemäß den Bestimmungen des WBF, der RIWA-T und den Durchführungsbestimmungen zur RIWA-T (DFB) geprüft und

positiv begutachtet.

Graz 06.02.2023  
 Ort Datum

  
 Christian Fink  
 Rechtsverbindliche Fertigung

Anlage D

---

Klimarelevanz-Tool





## Klimarelevanzprüfung



Zu den Prüfungsfragen

Zur Beschlussampel

Einwohnerzahl der Gemeinde

Abteilung:

Thema:

Sachbearbeiter/in:

Datum:

Projektname:

Projektnr./Geschäftszahl:

Projektbeschreibung:

Einstieg:

Prüfungsfragen

Zur Projektbeschreibung

Zur Beschlussampel

Klimaschaden			Klimanutzen	
Ampelwerte	Kompensation	Umsetzung	Ampelwerte	

Fragen	Nr.	Kriterium	Ja / Nein	Bearbeiten		
Fossile Energie	1	Wird durch das Vorhaben zusätzlich fossile Energie (Öl, Gas, Kohle, fossiler Strom) in einem Gebäude oder einer Anlage verbraucht?	Nein	Bearbeiten		
Motorisierter Verkehr	2	Erzeugt das Vorhaben zusätzlichen motorisierten PKW- oder Güterverkehr?		Bearbeiten		
Versegelung	3	Werden durch das Projekt zusätzliche Flächen versiegelt und/oder gehen Naturräume verloren?		Bearbeiten		
Bauen	4	Werden beim Vorhaben Gebäude oder Anlagen neu gebaut oder saniert?		Bearbeiten		
Erneuerbare Energie	7	Kann durch das Vorhaben erneuerbare Energie (Biomasse, Sonne, Umgebungswärme) erzeugt oder fossile Energie eingespart werden (Dämmung, Heizungstausch, ...)?		Bearbeiten		
Klimafreundliche Mobilität	8	Kann das Vorhaben einen Anreiz für klimafreundliche Mobilität setzen (Radfahren, Gehen, Öffis, alternative Antriebe) oder den PKW- bzw. Güterverkehr reduzieren?		Bearbeiten	1	1
Begründungen	9	Können durch das Projekt zusätzlich Begrünungen und Biodiversitätsflächen geschaffen oder Flächen entsiegelt werden? Werden im Projekt Maßnahmen zur Nachhaltigkeit von Gebäudemanagement und zur kommunalen Grünräumpflege umgesetzt?		Bearbeiten	3	1 2
Planung	10	Kann die Planung möglichst klimafreundlich entwickelt werden? Betrifft regionales oder örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Städtebauliche Konzepte, Städtebauliche Leitbilder o.ä.		Bearbeiten	1	1

## Klimarelevanz Beschlussampel

<a href="#">Zur Projektbeschreibung</a>	<a href="#">Zu den Prüfungsfragen</a>	<a href="#">Prüfung speichern</a>	<a href="#">Prüfung beenden und Beschlussampel drucken</a>
Projektname:	Hochwasserschutz Schöckelbach Bauabschnitt 4	Projektnr. /Geschäftszahl	GZ A10/5-001968/2008/0040
Abteilung:	Abteilung für Grünraum und Gewässer	Datum:	26.04.2023
Sachbearbeiter/in:	DI Ulrike Savora		
Projektbeschreibung:	Hochwasserschutz Schöckelbach mit Bachausbau zwischen Stadtgrenze und Brücke Rotmoosweg		
Prüfungsergebnis:	<b>Klimarelevanzprüfung positiv</b>		Ampel:
Prüfungsanmerkungen:			Geprüft durch Klimaschutz-Sachbearbeiter/in:

<b>Klimafreundliche Mobilität</b>	<b>8.</b>	Kann das Vorhaben einen Anreiz für klimafreundliche Mobilität setzen (Radfahren, Gehen, Öffis, alternative Antriebe) oder den PKW- bzw. Güterverkehr reduzieren?		Klimanutzen:	mittel
	8.2	Wird durch das Projekt der klimafreundliche Fuß- und Radverkehr gefördert? Beispiele: Gute Qualität von Rad- und Fußwegen, optimale Wegeführung, sichere Kreuzungen, Ampelschaltungen auch auf Rad- und Fußverkehr abgestimmt, kurze (Alltags-)Wege, Beleuchtung ...	teilweise		

<b>Begrünungen</b>	<b>9.</b>	Können durch das Projekt zusätzlich Begrünungen und Biodiversitätsflächen geschaffen oder Flächen entsiegelt werden? Werden im Projekt Maßnahmen zur Nachhaltigkeit von Gebäudemanagement und zur kommunalen Grünräumpflege umgesetzt?		Klimanutzen:	hoch
	9.1	Wie viele m <sup>2</sup> Grünräume, Naturwiesen, Baum- und Strauchgruppen, Nutzgärten, Alleen, Wälder, Parks, Bäche, Teiche, Wasserflächen, Moore, Feuchtwiesen und Gebäudebegrünungen etc. mit positiver Wirkung auf Biodiversität und Klimaschutz entstehen zusätzlich bzw. werden renaturiert? Für den Berechnungsschlüssel siehe Hilfe.	36080	m <sup>2</sup>	
	9.2	Wie viele m <sup>2</sup> vorhandene Moore, Feuchtwiesen, Wälder und Ähnliches werden als CO <sub>2</sub> -Speicher geschützt und gestärkt? Siehe Berechnungsschlüssel bei der Hilfe von der Frage 9.1.	64660	m <sup>2</sup>	
	9.3	Wie viele Bäume werden gepflanzt?	89	Stück	

<b>Planung</b>	<b>10.</b>	Kann die Planung möglichst klimafreundlich entwickelt werden? Betrifft regionales oder örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Städtebauliche Konzepte, Städtebauliche Leitbilder o.ä.		Klimanutzen:	hoch
	10.4	Wird in allen oben genannten Planungen die Klimawandelanpassung berücksichtigt? Z. B. Landschaftskonzept, Baumkataster	maßgeblich		